



für den Sozial- und Schulausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Haushalt 2009;

Antrag des Vereins Arbeiterbildung e. V. auf einen Zuschuss für die Beratungsstelle für Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Vereins Arbeiterbildung e. V. auf einen Lohnkostenzuschuss zur Weiterführung der Beratungsstelle für Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte in Höhe von 20.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2009 wird abgelehnt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein Arbeiterbildung e. V. beantragt einen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 EUR. Der Zuschuss soll zum weiteren Erhalt einer Beraterstelle verwendet werden, die bis Anfang 2007 von der Agentur für Arbeit und durch Spenden finanziert war. Der Landkreis sieht aufgrund der umfangreichen Beratungsangebote für Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte im Landkreis Reutlingen keine Fördermöglichkeit.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Der Verein Arbeiterbildung e. V. hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Er beantragt einen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 Euro. Der Haushalt 2008 und der Haushaltsentwurf 2009 sind als Anlage 2, der Verwendungsnachweis des Jahres 2007 als Anlage 3 beigefügt. Der Zuschuss soll zum weiteren Erhalt einer Beraterstelle verwendet werden, die bis Anfang 2007 von der Agentur für Arbeit und durch Spenden finanziert war. Ein Zuschuss in derselben Höhe wurde bei der Stadt Reutlingen beantragt.

Der Verein widmet sich insbesondere der Beratung von Arbeitslosen und Sozialleistungsempfängern und wurde für diese Aufgabe bis Anfang 2007 im Wesentlichen durch Spenden und Zuwendungen der Agentur für Arbeit gefördert. Durch den Eintritt des langjährigen Bera-

ters in den Ruhestand kann die Arbeit seit Februar 2007 nur noch in eingeschränktem Umfang weitergeführt werden.

Der Landkreis sieht aufgrund der umfangreichen Beratungsangebote für Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte im Landkreis Reutlingen keine Fördermöglichkeit. Aus Sicht der Verwaltung liegt die gesetzliche Aufgaben-Priorität bei der Beratung für Arbeitslose und Sozialhilfeleistungsempfänger in erster Linie beim Landkreis und bei der ARGE. Nach § 14 SGB I hat jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständig dafür sind die jeweiligen Leistungsträger. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreissozialamtes und des Job-Centers umfassend nach. Soweit sich jemand darüber hinaus unabhängig von einem Leistungsträger beraten lassen möchte hat er dazu bei vielen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit.

Es zeigt sich, dass die ganzheitliche Problemerkfassung und Betrachtung der Lebenssituation von Arbeitslosen und eine zunehmend stärkere Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten (wie z. B. Kooperation mit Schuldnerberatungsstellen, Kinderbetreuungsangeboten, Kommunen, u. a. ehrenamtlichen Diensten) effizienter ist als die Unterstützung einer weiteren Beratungsstelle. Aus Sicht der Verwaltung besteht deshalb an dieser Form der Beratung kein Bedarf, der durch den Landkreis zu finanzieren ist.